



GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

PROTOKOLL

über die

Sitzung des **Gemeinderates** am **Donnerstag**, den **23. Oktober 2023**, im Amtshaus in Theiß

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Die Einladung ist am 16.10.2023 per E-Mail erfolgt.

Anwesend:

Bürgermeister: Ing. Stefan Löffler (ÖVP) als Vorsitzender

Vizebürgermeister: Erich Berger (ÖVP)

Gemeindevorstände: Ing. Erich Lindtner (ÖVP)

Ing. Dietmar Putre (ÖVP)

Ing. Helmut Tillich (SPÖ)

Erwin Winkler (ÖVP)

Gemeinderäte: Christoph Gruböck (ÖVP)

Heinrich Hahn (ÖVP)

Peter Reiter (ÖVP)

Sandra Pennerstorfer (ÖVP)

Klaus Schacherl (ÖVP)

Sandra Schill (FPÖ)

Günther Schönanger (FPÖ)

Ing. Jürgen Sonnleitner (SPÖ)

Herta Steinbatz (ÖVP)

Schriftführer: Martin Nessler, Amtsleiter

entschuldigt abwesend: Klaus Putre (ÖVP)
Jürgen Sinek BEd (SPÖ)
Ing. Anna-Maria Winkler BEd (ÖVP)
Heinz Svehla (ÖVP)

nicht entschuldigt abwesend: Beate Mahrer (SPÖ)
Mag. Martin Müller (SPÖ)

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

- 1) Protokolle der letzten Sitzung
- 2) Nachtragsvoranschlag 2023
- 3) Eisenbahnkreuzung km 25,144, Weitgasse Gedersdorf
- 4) Auflösung Sonderschulgemeinde und Mittelschulgemeinde Krems
- 5) Kinderweihnachtsgeld 2023
- 6) Berichte des Bürgermeisters

TOP 1: Protokolle der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle der letzten Sitzung eingelangt sind. Die Sitzungsprotokolle sind somit genehmigt.

TOP 2: Nachtragsvoranschlag 2023

Der vom BGM gemeinsam mit dem Finanzausschuss erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2023 ist in der Zeit vom 09.10. bis einschließlich 23.10.2023 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht, schriftliche Stellungnahmen wurden nicht eingebracht. Der Obmann des Finanzausschusses bringt dem Gemeinderat die wesentlichen Veränderungen beim Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag und Detailnachweis, sowie beim Nachweis der Investitionstätigkeit und Rücklagennachweis zur Kenntnis und begründet die einzelnen Abweichungen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2023 die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: Eisenbahnkreuzung km 25,144, Weitgasse Gedersdorf

Zu der beim NÖ Landesverwaltungsgericht anhängigen Beschwerde gegen den Kostenteilungsbescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 15.07.2019 ist zwischenzeitlich ein Gutachten eines eisenbahntechnischen Sachverständigen ergangen, worüber bereits im März 2023 berichtet wurde. In diesem hat der Gutachter festgestellt:

- Die Gesamtkosten für die Planung und Errichtung der EBK betragen € 314.248,83 (lt. bekämpften Bescheid € 391.149,00).
- Der pauschale Berechnungssatz für die jährlichen Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten beträgt € 9.131,00 (lt. ÖBB € 9.602,20).
- Der Kostenteilungsschlüssel beträgt 45 % ÖBB und 55 % Gemeinde (lt. bekämpften Bescheid 50:50).

Weiters hat der Gutachter auch eine Barwertfeststellung bei einmaliger Zahlung der

25jährigen Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten angestellt, wobei er jedoch selbst anmerkt, dass er für das Finanzwesen nicht als Sachverständiger zertifiziert ist und seine Darstellungen dazu nicht als Gutachten zu behandeln sind. Der verfahrensführende Richter beim NÖ LVwg hat daher in Aussicht gestellt, Herrn Univ.-Lekt. Dkkfm. Mag. Georg H. Jeitler zum nichtamtlichen Sachverständigen für Kalkulation und Finanzwirtschaft zur Beantwortung der Fragen rund um die Barwertberechnung zu bestellen. Nach dem dieser erst vor kurzem in einem anderen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ein umfangreiches Gutachten abgegeben hat, das möglicherweise Schlussfolgerungen für das gegenständliche Verfahren erlaubt, hat der Richter aus Gründen der Kostenökonomie die ÖBB um Zustimmung zur Weitergabe dieses Gutachtens an die Gemeinde ersucht. Die ÖBB hat dem zugestimmt und das Gutachten Jeitler vom 16.06.2023 anher übermittelt. In diesem kommt der Gutachter zum Schluss, dass die Anwendung eines pauschalen Basissatzes für die Berechnung der jährlichen Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten durch die ÖBB als fachlich vertretbar und sinnvoll erachtet wird. Bemängelt wird, dass keine regelmäßige Neuberechnung des Basissatz, sondern eine rein indizierte Anpassung nach dem VPI erfolgt, welcher als ungeeignet erscheint. Zur Ermittlung des Barwerts für die Einmalzahlung der Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten hat der Gutachter festgestellt, dass die Methodik der Ermittlung durch die ÖBB nachvollziehbar ist. Zur Errechnung der zukünftigen Werte der Basissätze verwendet die ÖBB einen Zinssatz von 3 %, was vom Gutachter als zu hoch angesehen wurde. Hier hat der Gutachter nach seinen Berechnungen einen Durchschnittswert von 2,57 % vorgeschlagen. Desgleichen hat der Gutachter mit 4,15 % einen geringfügig höheren Abzinsungsfaktor als die ÖBB (Zinssatz 4 %) angewendet. Die Barwertberechnungen im Gutachten Jeitler zeigen somit im Ergebnis eine etwas günstigere Einmalzahlung als jene der ÖBB. Dazu hat die ÖBB bereits unpräjudiziell erklärt, dass gegen die Verwendung der von Jeitler geänderten Zinssätze keine Einwände erhoben werden.

Im Hinblick auf die für 31.10.2023 anberaumte Verhandlung vor dem NÖ LVwg steht die Gemeinde nun vor folgender Ausgangslage:

- Die vom Gutachter Berger ermittelten Errichtungskosten von € 314.248,83 müssen als endgültig angesehen werden. Es ist aussichtslos, dass diese im Verfahren noch weiter nach unten revidiert werden.
- Der vom Gutachter Berger mit € 9.131,00 festgestellte Basissatz für die Berechnung der jährlichen Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten ist für die Gemeinde vorteilhaft und sollte dieser zur Anwendung kommen.
- Es ist sehr unwahrscheinlich, dass der Richter im Verfahren den vom Gutachter Berger festgestellten Aufteilungsschlüssel (55 % Gemeinde, 45 % ÖBB) nicht anwenden wird.
- Über die Barwertberechnung für die einmalige Zahlung der jährlichen Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten existieren mittlerweile verschiedenste Methoden (ÖBB, Gemeinde, Berger, Jeitler), wobei angenommen werden kann, dass jene von Jeitler – der pauschale Basissatz wird jährlich mit 2,57 % valorisiert und danach um 4,15 % abgezinst – im Verfahren vom Richter angewendet werden wird.

Gemeinsam mit Rechtsanwalt Dr. Parz wurde daher besprochen, dass der Richter versucht werden soll, von Jeitler eine Barwertberechnung nach seiner Methode mit einem Valorisierungszinssatz von 2,57 % und einem Abzinsungsfaktor von 4,15 % bei einem jährlichen Basissatz von € 9.131,00 zu erhalten. Anschließend könnte ein

Vergleichsangebot mit dem von Jeitler ermittelten Barwert und Errichtungskosten von € 314.248,83 unter Anwendung eines Gemeindeanteils von 55 % an die ÖBB gerichtet werden. Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 12.10.2023 diesem Vorgangsweise angeschlossen.

Am 17.10.2023 hat die Gemeinde die gutachterliche Stellungnahme des Ing. Johann Berger zur Äußerung der Gemeinde vom 04.04.2023 zu seinem Gutachten vom 27.02.2023 erhalten. In diesem begründet Berger noch einmal die Höhe einzelner Kostenpositionen, wobei er gleichzeitig feststellt, dass die ÖBB einige Positionen nicht, nicht in voller Höhe bzw. geringer als möglich verrechnet hat. Weiters präzisiert er seine Aussagen zum Vorliegen des aus seiner Sicht notwendigen Aufteilungsschlüssels von 45 % Schiene zu 55 % Straße.

Nachdem der Richter aus Kostengründen davon abgeraten hat, Jeitler mit einer Barwertberechnung zu beauftragen, wurde diese nach der Methode Jeitler selbst vorgenommen und dabei ein Gesamt-Barwert von € 105.145,20 bei Einmalzahlung ermittelt. Daraufhin wurde der ÖBB sofort das besprochene Vergleichsangebot unterbreitet und diese gleichzeitig um Rückäußerung noch vor der heutigen Gemeinderatssitzung ersucht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge das der ÖBB Infrastruktur AG unterbreitete Vergleichsangebot wie folgt beschließen:

1) Errichtungskosten

Die Gemeinde Gedersdorf würde an Gesamtkosten/Investitionskosten (Projektkosten und Errichtungskosten) € 314.248,83 akzeptieren. Dieser Betrag von gesamt € 314.248,83 ist der vom SV Ing. Berger in seinem Gutachten vom 27.2.2023, Seite 17, rechte Spalte, letzte Zeile am Ende, sowie in seiner Schlussfeststellung, festgestellte Gesamtbetrag.

2) Aufteilungsschlüssel

Der vom SV Ing. Berger beurteilte Aufteilungsschlüssel 45 % : 55 % (45 % ÖBB; 55 % Gemeinde Gedersdorf) würde akzeptiert werden.

3) Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten – Barwertfrage

Auf Basis

- der vom SV Ing. Berger festgestellten jährlichen Kosten (Basiswert) von gesamt € 9.131,00 (dessen Gutachten vom 27.2.2023, Seite 18),
- eines Aufteilungsschlüssel von 45 % : 55 %, sohin eines Basiswertes von € 5.022,05 (55 % von 9.131,00) für die Gemeinde
- einer 25-jährigen Nutzungsdauer
- und der vom SV Mag. Jeitler in dessen Gutachten vom 16.6.2023 dargestellten Werte „Valorisierung 2,57%“, „Abzinsung 4,15%“, wozu die ÖBB-Infrastruktur AG in Ihrer Äußerung vom 29.9.2023 unpräjudiziell erklärte, keine Einwände zu erheben,

ergibt sich bei Anwendung der Methode des SV Mag. Jeitler (dessen Gutachten vom 16.6.2023) für die Gemeinde Gedersdorf ein Gesamt-Barwert von € 105.145,20. Die Gemeinde Gedersdorf wäre bereit, diesen Betrag von € 105.145,20 als Einmalzahlung zu bezahlen. Damit wären alle Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten bezahlt und abgegolten.

4) Gesamtbetrag

Die Gemeinde Gedersdorf wäre sohin bereit

a) € 172.836,85 (55 % von € 314.248,83) aus dem Titel der Errichtungskosten
b) € 105.145,20 (aus dem Titel Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten; Barwert)
gesamt € 277.982,05 zu bezahlen. Dieser Betrag versteht sich inklusive aller allfälligen Steuern und Abgaben.

5) Kostenaufhebung

Dies bei wechselseitiger Kostenaufhebung, das heißt, jede Verfahrenspartei trägt ihre Anwaltskosten selbst. Hinsichtlich der Gebühren des SV Ing. Berger erklärt sich die Gemeinde Gedersdorf bereit, diese zu tragen.

Bei Zustandekommen dieses Vergleiches wäre sohin ein weiteres Tätigwerden des SV Ing. Berger (siehe Anschreiben des LVwG vom 13. Oktober 2023) und auch eine Beauftragung des SV Mag. Jeitler bzw. eine weitere Erörterung der Barwertfrage im Verfahren nicht mehr erforderlich.

Dieser Vergleichsvorschlag versteht sich ausdrücklich als unpräjudiziell, sohin ohne Bindungswirkung für die Sach- und Rechtslage sowie die bisher vertretene Rechtsansicht der Gemeinde Gedersdorf und auch unpräjudiziell für allfällige zukünftige Verfahrensschritte- und Ergebnisse.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: Auflösung Sonderschulgemeinde und Mittelschulgemeinde Krems

Auf Grund der am 04.09.2022 in Krems/Donau stattgefundenen Gemeinderatswahl müssen die stimmberechtigten Vertreter in den Schulausschüssen der Kremser Schulgemeinden neu bestellt werden. Dazu werden die durchschnittlichen Schülerzahlen der vorangegangenen und abgeschlossenen drei Schuljahre überprüft und die Anzahl der Vertreter der einzelnen Schulgemeinden erhoben. Aufgrund der Verteilung und Herkunft der Schüler der Mittelschule Krems und der Allgemeinen Sonderschule Krems in den Schuljahren 2019/20 bis 2021/22 hat sich ergeben, dass ausschließlich die Stadt Krems/Donau stimmberechtigte Vertreter in diese Schulausschüsse entsenden kann. Nach Rechtsauskunft der Abt. Schulen des Amtes der NÖ Landesregierung sind diese Schulgemeinden daher gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 aufzulösen und deren Vermögen auf die Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.

In Entsprechung des Pflichtschulgesetzes hat das Bildungsamt der Stadt Krems/Donau ein Konzept zur Aufteilung des Anlagevermögens der beiden Schulgemeinden ausgearbeitet und nun zur Zustimmung bzw. Beschlussfassung vorgelegt. Der Aufteilungsschlüssel sieht vor, dass das im Zeitraum 2017-2022 angeschaffte Anlagevermögen der Schulgemeinden unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 10 % und der jeweiligen Schülerzahl pro Anschaffungsjahr auf alle Mitgliedsgemeinden aufgeteilt wird.

Dem entsprechend ergibt sich für die Gemeinde Gedersdorf ein Vermögensanteil

- bei der Mittelschulgemeinde in Höhe von € 5.505,89
- bei der Sonderschulgemeinde in Höhe von € 123,92.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Auflösung der

Mittelschulgemeinde Krems/Donau und der Sonderschulgemeinde Krems/Donau zur Kenntnis genommen wird. Dem von der Stadt Krems/Donau ausgearbeiteten Vorschlag über die gemeinsame Vermögensaufteilung gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 wird zugestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5: Kinderweihnachtsgeld 2023

Das Land NÖ gewährt bereits seit Jahrzehnten allen Landesbediensteten, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Kinderzulage haben, eine außerordentliche Zuwendung in Form eines „Kinderweihnachtsgeldes“. Mittlerweile haben viele Gemeinden diese außerordentliche Zuwendung für ihre Bediensteten übernommen. Das vom Land NÖ im Vorjahr gewährte Kinderweihnachtsgeld hat

- für das 1. Kind € 195,00
- für das 2. Kind € 231,00
- für das 3. und jedes weitere Kind je € 260,00

betragen. Teilzeitbeschäftigte Bedienstete mit weniger als 50% Beschäftigungsausmaß haben einen ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teilbetrag erhalten.

Umgelegt auf die Gemeinde würden 10 DienstnehmerInnen mit insgesamt 15 Kinder in den Genuss dieser außerordentlichen Zuwendung kommen. Die zusätzlichen Kosten für die Gemeinde würden € 3.878,33 (inkl. SV und Dienstgeberanteile) betragen.

Der Gemeindevorstand schlägt vor, dass sich die Gemeinde der gelebten Praxis des Landes NÖ anschließen und ebenfalls ein Kinderweihnachtsgeld gewähren und auszahlen soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass allen Bediensteten, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Kinderzulage haben, eine außerordentliche Zuwendung als „Kinderweihnachtsgeld“ gewährt wird. Das Kinderweihnachtsgeld beträgt

- für das 1. Kind € 195,00
- für das 2. Kind € 231,00
- für das 3. und jedes weitere Kind je € 260,00

Teilzeitbeschäftigte Bedienstete mit weniger als 50 % Beschäftigungsausmaß erhalten einen ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teilbetrag.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6: Berichte des Bürgermeisters

Der BGM berichtet dem Gemeinderat über folgende Angelegenheiten:

➤ Sitzungstermine 2024

Festsitzung: Freitag, 26.01.2024

Gemeindevorstand: Donnerstag, 11.01., 01.02., 07.03., 04.04., 02.05., 06.06., 04.07.,
05.09., 03.10. und 07.11.2024

Gemeinderat: Donnerstag, 21.03., 27.06., 26.09. und 05.12.2024

➤ Einstellung Bauhofmitarbeiter

Am 16.10.2023 wurde mit Daniel Brauner ein neuer Bauhofmitarbeiter, vorerst befristet bis zum 31.12.2023, eingestellt. Eine Weiterbeschäftigung ist geplant, sofern vorher der erforderliche Führerschein abgelegt wird.

➤ Bankomatkosten

Seit Februar 2022 ist der Bankomat im Foyer des Gemeindeamtes in Betrieb, wofür monatlich ein Entgelt in der Höhe von € 399,00 (exkl. MwSt.) geleistet wird. Nun hat die Gemeinde ein Schreiben eines Mitbewerbers erhalten, mit welchem ebenfalls die Aufstellung eines Geldausgabeautomaten angeboten wird. Die monatlichen Beteiligungskosten der Gemeinde würden in Anbetracht der aktuellen Behebungszahlen bei diesem Anbieter jedoch € 900,00 – € 1.200,00 (exkl. MwSt.) betragen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:15 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2023 genehmigt.

Unterschriften:

Löffler, eh.

Bürgermeister

Nessl, eh.

Schriftführer

Lindtner, eh.

für die ÖVP

Tillich, eh.

für die SPÖ

Schönanger, eh.

für die FPÖ